

Hohenstein-Ernstthal-Verzeiger

Wegpreis monatlich M. 8.25, durch Boten bei Haus geliefert, bei Abholung in den Geschäftsstellen M. 8.—, Wochenkarten 76 Pfg. Bei Postbezug vierteljährlich M. 9.75 ausschließlich Postgebühren. Einzelne Nummer 20 Pfg. Ausgabe werktäglich nachmittags. Falls durch höhere Gewalt, Betriebsstörung, Streik, Sperrung, Auslieferung der Anzeigen verspätet oder nicht erscheint, ist der Verlag nicht zum Ersatz verpflichtet. — Postfachkonto 40214. Geschäftsstelle: Hohenstein-Ernstthal, Wapstr. 8.

Oberlungwitzer Tageblatt
Gersdorfer Tageblatt

Verlagsgesellschaft für den Reichsbesitz der Hohenstein-Verzeiger
60 Pfg., 70 Pfg., Postamtliche 1.50 M.; bei Abbestellung von
tarifmäßiger Kündigung. Kündigung mit Bezahlung von
schriftlicher Kündigung 80 Pfg. Ausgabe durch Postboten
schließt jeden Anzeigenpreis aus. Bei postamtlicher Lieferung
der Anzeigenblätter durch Abgabe der Anzeigenblätter
bei wolle Betrag unter Wegfall der bei sonstiger Bezahlung
bestehenden Gebühr in Rechnung. — Postfachkonto 40214.

Tageblatt für Hohenstein-Ernstthal, Oberlungwitz, Gersdorf, Hermsdorf, Rösdorf, Bernsdorf, Wästenbrand, Mittelbach, Gröna, Ursprung, Kirchberg, Erlbach, Meinsdorf, Langenberg, Falken, Langenchursdorf usw.

Nr. 106 Sonnabend, den 8. Mai 1920 47. Jahrgang

II. Kartoffelversorgung.

Infolge reichsgesetzlicher Festsetzung ist der zu den Erzeugerhöchstpreisen hinzutretende Preiszuschlag von 2,50 Mk für den Zentner Kartoffeln ab 26. April 1920 auf 5 Mk. erhöht worden. — R. L. Nr. 222 Ka. —

III. Nahrungsmittel.

Für die nachstehenden Wochen sind zur Abgabe auf Lebensmittelkarte A bzw. Kinder-nahrungsmittelkarte C bestimmt:

- | | | |
|-------------------|--|-----------------------------|
| 9.—15. Mai 1920: | auf Marke A 6 250 Gramm Haferflocken (1 Pfund = 2,10 Mk.) | vom Landes-Lebensmittelamt. |
| | auf Marke E 5 der grauen und roten Kindernahrungsmittelkarte C 250 Gramm Reks | |
| 16.—22. Mai 1920: | auf Marke B 6 250 Gramm Erbsen (1 Pfund = 5 Mk.) | vom Bezirksverband |
| | auf Marke F 6 der grauen und roten Kindernahrungsmittelkarte C 250 Gramm Kindergerstenmehl | |
| 23.—29. Mai 1920: | auf Marke C 6 250 Gramm Haferflocken (1 Pfund = 3,75 Mk., 1/2 Pfund = 1,90 Mk.) | vom Landes-Lebensmittelamt |
| | auf Marke G 7 der grauen und roten Kindernahrungsmittelkarte C 250 Gramm Kindergerstenmehl | |
- Bezirksverband Glauchau, am 7. Mai 1920. — Nr. 452 L. —
Freiherr v. Weick, Amtshauptmann

Reichstagswahl.

Die für die Hauptwahlen zum Reichstag aufgestellten Wählerlisten liegen vom 9. bis mit 16. Mai 1920, und zwar an den Werktagen während der üblichen Geschäftsstunden, an Sonn- und Festtagen von vormittags 11 bis nachmittags 1 Uhr im Rathaus, Zimmer Nr. 19, zu jedermanns Einsicht aus. Einsprüche gegen die Wählerlisten können im Auslegungsraum während der Auslegungsfrist zu Protokoll oder schriftlich erklärt werden. Personen, die in der Wählerliste nicht verzeichnet stehen, können an der Reichstagswahl nicht teilnehmen. — Stadtrat Hohenstein-Ernstthal, am 7. Mai 1920.

Arbeitsentlohnung von Ehefrauen betreffend.

Auf Grund der Reichsverordnung vom 28. März 1919 § 5 sind Ehefrauen, die gegen Lohn beschäftigt sind, bei Kriegsausbruch oder bei sonstigen außergewöhnlichen Umständen, die den Erwerb gefährden, auf den Erwerb gerichteten Beruf hatten und auf Erwerb nicht angewiesen sind, zu entlassen, sobald der Arbeitsnachweis für sie tauglichen Erfolg stellen kann. Die Herren Arbeitgeber werden auf diese Bestimmung hiermit erneut aufmerksam gemacht. Insofern sie nicht bereits schriftlich Zustimmung erteilt haben, alle einschlägigen Fälle unter Bekanntgabe der Beschäftigung und der Wohnung der Betroffenen dem Stadtrat mitzuteilen, werden sie hierdurch aufgefordert, dies umgehend zur Nachprüfung der in Frage kommenden Verhältnisse und zur Veranlassung von Ersatzleistungen zu tun. Als Ersatzkräfte für solche Ehefrauen kommen in erster Linie zurzeit noch arbeitslose Arbeitskräfte und auch Kriegswitwen in Frage. Fälle, bei denen die Durchführung dieser Maßnahme zu besonderen Härten führen würde, sind dem Stadtrat zur Entscheidung mitzuteilen. Der Stadtrat wird sich von Zeit zu Zeit überzeugen, ob und in welchem Umfang dieser Anordnung Rechnung getragen wird und mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln deren Befolgung zu erreichen sucht. Ersatzkräfte kann der städtische Arbeitsnachweis im Rathaus, Zimmer 22, Fernruf 19 oder 35, jederzeit kostenlos vermitteln. — Hohenstein-Ernstthal, am 6. Mai 1920. Der Stadtrat.

Die 823. Note.

Der Reichstag meldete gestern aus Berlin, daß die deutsche Regierung gegen die von der französischen Besatzungsbehörde angeordnete Entlassung der Frankfurter Polizei eine neue Protestnote nach Paris abgeschickt habe. Seit dem Waffensstillstand ist das die 823. Protestnote Deutschlands an die Entente. Man vermag sich nicht zu erklären, weshalb die deutsche Regierung sich einmal die Unmenge von Protestnoten in diesen 823 Protestnoten stellt. Der ganze Jammer unserer Abhängigkeit von der Entente drückt sich in dieser Zahl aus. Wenn in diesem Tempo mit der Abwendung der Protestnoten fortgefahren wird, so wird Deutschland in absehbarer Zeit die 1000. Note, natürlich in Form einer Substitutionsprotestnote — so lustig das klingen mag, doch so bitter ist es — zur Abwendung bringen. Inzwischen fahren die französischen Gewalttäter fort, uns neue Erschwernisse zu machen. Wenn die französischen Truppen die schönen Städte und die malerischen Landschaften des Rheingaus verlassen werden, ist noch ganz ungewiß, worauf sie sich dort noch sehr wohl zu fühlen. Der politisierende General folgt den Anweisungen Kochs und weiß, daß er mit jedem neuen Tage eine Politik unterstützt, die Frankreich ein politisches Elend bringt und die deutsche Bevölkerung demütigt. Der französische Soldat aber lebt ganz gut dort, und die Kleinlichkeit der heftigen Städte und die ihm ungewohnte Ordnung lassen ihn die weniger angenehmen Verhältnisse der Heimat nicht ungerne vermissen. Wir aber müssen den Mut haben, zu erkennen und auszusprechen, daß die

unbestimmte Dauer der Besetzung neutralen deutschen Gebietes mit jedem Tage unerträglicher wird, auch für die, die sich bewusst seien, den nationalpolitischen Stimmung wehren. Die französische Regierung hatte vor dem Einfall in den Rheingau des öfteren auch dem deutschen Geschickler erklärt, daß sie sich freie Hand vorbehalten müßte für die Besetzung Frankreichs und Deutschlands, wenn ein Einmarsch von Reichswehrtruppen in das Ruhrgebiet erfolgt. Trotz der Regierungserklärung, die Zurückziehung der Truppen innerhalb weniger Tage zu veranlassen, erfolgte der Überfall. Inzwischen sind die Truppen, soweit sie die im Augustabkommen vorigen Jahres zugelassene Stärke überschritten, zurückgezogen, und demnach ist von einer Neuverteilung Frankreichs und Deutschlands nicht die Rede. Jetzt stützt sich Millerand auf das Dokument, das die Verlängerung des am 10. April abgelaufenen Termins für die Zurückziehung unserer Truppen bis zum 10. Juni bestimmt. Nunmehr sollen nach der Ansicht Millerands auch die Franzosen berechtigt sein, ihre Wehrmacht bis zu diesem Tage in dem widerrechtlich besetzten Gebiet zu belassen. Obgleich diese Begründung der Sache offensichtlich Gewalt antut, weil eine Gefahr für die Franzosen militärischerseits heute weniger als je seit der Besetzung besteht und somit jeder Anlaß zur ferneren Behauptung eines Pfandobjektes fortfällt, könnte man sich mit der geschaffenen Notlage abfinden. Womit man sich aber nicht und niemals abfinden kann, ist die unglaubliche Anmaßung, mit der unsere westlichen Nachbarn ihre Anzucht ausüben. Seit Monatsfrist wollen die Klagen aus dem Rheingau nicht verstummen. Die Untaten der französischen

Betreten und Beschädigen der Anlagen.

Die öffentlichen Anlagen haben durch Diebstahl und groben Unfug stark zu leiden. Der Stadtrat weist erneut darauf hin, daß nach § 90 der Straßen-Polizei-Ordnung vom 17. Juni 1909 jedes unbefugte Betreten der Anlagen außerhalb der Wege und jede mutwillige Beschädigung verboten ist. Ebenso dürfen die Kinder nicht mit den Füßen auf den Bänken herumtreden. Zumberechtigungen werden mit Geld bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet. Eltern werden für die von ihren Kindern begangenen Übertretungen überall dann verantwortlich gemacht, wenn ihnen ein Mangel an der ihnen obliegenden Aufsichtspflicht zur Last fällt. Die Einwohner werden gebeten, die Schutzmannschaft bei der Beaufsichtigung zu unterstützen und strafbare Handlungen zur Anzeige zu bringen. Bei Ermittlung grober Verstöße wird Belohnung bis zu 20 Mk. zugesichert.

Stadtrat Hohenstein-Ernstthal, am 6. Mai 1920. Dr. Paß, Bürgermeister.
Herr Erich Schiecke, wohnhaft hier, Aktienstraße 5, und Herr Otto Böhm, wohnhaft Ortsteil Hiltengrund 65, sind als Ratsboten und Hilfschulente in Pflicht genommen worden. — Stadtrat Hohenstein-Ernstthal, am 8. Mai 1920.

Jahrmarkt in Hohenstein-Ernstthal

Montag und Dienstag, den 17. und 18. Mai 1920.
Am Sonntag, den 16. Mai, ist das Auspacken und der Warenverkauf von 11 Uhr vormittags an gestattet.
Hohenstein-Ernstthal, am 28. April 1920. Der Stadtrat.

Wirkkursus für Erwachsene.

Versammlung der angemeldeten Herren Mittwoch, den 12. d. Mts., abends 7 Uhr im mittleren Schulhaus (Schulstraße), 2 Treppen.

Oberlungwitz.

Der hiesigen Gemeinde steht ein Posten Deckenhöfen, Wandanzüge, Anzugstoff (lehter nur im Konsumverein I), Handtücher, Unterhosen, Strickwesten (neu und getragen), Kaufhand-schuhe, Socken und Zwiln zur Verfügung. Die Ausgabe der Bezugsscheine hierzu findet Dienstag, den 11. Mai, im Fortbildungsschulgebäude statt. Obgenannte Ware ist in den beiden Konsumvereinen, bei Richard Spindler und Julius Richter erhältlich. Außerdem sind Berg-schuhe zu haben bei Schuhmacher Dertel, Konsumverein I, Claus, Höfel, Pöfner, Wettermann und Konsumverein Haushalt.

Reichstagswahl. Die hiesige Wählerliste für die am 6. Juni 1920 stattfindende Reichstagswahl liegt vom 9. bis mit 16. Mai 1920 und zwar an Werktagen von vorm. 8 bis 12 Uhr mittags und von 2—4 Uhr nachm., an Sonntagen nur vorm. von 9—12 Uhr im hiesigen Gemeindeamt zu jedermanns Einsicht aus. Wer die Wählerliste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies bis zum 16. Mai abends 6 Uhr bei dem Unterzeichneten schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben. Soweit die Richtigkeit seiner Behauptungen nicht offenkundig ist, hat er für sie Beweismaterial beizubringen.

Zur Streckung der Kohlen steht ein kleiner Posten Staubkohle zur Verfügung. Dieselbe ist markenfrei und kostet der Ztr. 16.— Mk. Der Verkauf findet am Montag, den 10. d. M., im Rathaushof statt. Es kann nur eine Menge bis zu 1 Ztr. abgegeben werden. Karten sind im Laufe des Montags, vormittags im Rathaus, Zimmer Nr. 4, erhältlich. — Oberlungwitz, am 8. Mai 1920. Der Gemeinde-Vorsteher.

Regergarden an deutschen Frauen, die dauernden Einmischungen in die kommunale Verwaltung, die heimtückliche Erziehung des Gassenkalnes, die gestern von uns berichtete Verhängung einer Geldstrafe über ein Mitglied des städtischen Parlamentes, weil es gegen die Besetzung Frankreichs protestierte und heute die Besetzung des Polizeipräsidenten Ehrler aus ähnlichem Anlaß, die als Auswüchse eines Militarismus in Reinkultur bezeichnet werden müssen, müssen irgendwie unterbunden werden. Am schlimmsten aber ist, daß die heutigen Herren des Rheingaus, die das besetzte Gebiet gewissermaßen als einen Bestandteil ihres Landes betrachten und mit ihm mehr als fragwürdigen Segnungen belästigen, gar nicht daran denken, offensichtliche Untaten zu sühnen. Deutschland ist gehalten, diese Uebergriffe Frankreichs hinzunehmen. Wenn man uns in den langen Kriegsjahren nicht „lassen“ konnte, so verlangt scheinbar das französische Gerechtigkeit, daß man das zertrümmerte, darniederliegende Deutschland, das sich nicht wehren kann, nunmehr „besetzt“. Besetzt, in einer Form der Politik der Raublist.

Neue französische Uebergriffe. Der General der französischen Rheinarmee hat dem Frankfurter Polizeipräsidenten Ehrler eine Geldstrafe von 10 000 M. auferlegt, weil er der Militärbehörde nicht, wie er die Pflicht gehabt hätte, alle Arten von Waffen und die Bewaffnung der Polizei bestimmt angegeben habe. Zur Aufbewahrung der Waffen sei eine Genehmigung nicht eingeholt worden. — Die neuen französischen Einfuhrbestimmungen, die zur Hebung der französischen Wähta

dienen sollen, werden nunmehr auch im Saargebiet angewandt, obwohl der Friedensvertrag die Einbeziehung des Saargebietes nur in den französischen Zollverband, nicht aber in das französische Wirtschaftssystem vorsieht. Da das Saargebiet für den Bezug seiner Verbrauchsgegenstände nahezu vollständig auf Deutschland angewiesen ist, bedeutet diese Abschneidung einen Mangel an notwendigen Bedarfsgegenständen und eine weitere Steigerung der bereits sehr hohen Preise. Eine Regierungskommission wird sich nach Paris begeben, um die Abstellung der für das Saargebiet verhängnisvollen Bestimmungen zu erlangen und dem Völkerverbund ein Protestschreiben zu überreichen.

Gegen die schwarzen Besatzungstruppen. Einen entschiedenen Protest gegen die „Schwarze Schmach“ hat der württembergische Landtag beschloffen. Die demokratische Abgeordnete Frau Bland richtete an die Regierung das Ersuchen, bei der Reichsregierung unverzüglich anzufordern, ob es wahr sei, daß in Mainz, Ems, Wiesbaden, Ludwigshafen, Saarbrücken und in anderen besetzten deutschen Städten von der französischen Okkupationsarmee für die schwarzen Truppen die Beschaffung öffentlicher Häuser durch die deutschen Frauen, Mädchen und Knaben die Weigerung zu büßen hätten. Staatspräsident Nos erklärte, es gäbe keine Worte, mit denen diese Schmach verbittertermaßen gebremst werden könne. In Berlin werde demnächst eine Zusammenkunft mit der deutschen Regierung stattfinden, in der die Frage behandelt werden soll.